Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1902)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 14. Mai 1902.

Herr Grossrat!

Nach den eingelangten Protokollen sind Sie zum Mitglied des neuen Grossen Rates gewählt worden. Auf Grund der Staatsverfassung und entsprechend den Bestimmungen der Art. 1, 2 und 4 des Grossratsreglementes vom 20. Mai 1901 laden wir Sie ein, sich Montag den 2. Juni 1902, nachmittags um 2 Uhr, im Sitzungssaale des Grossen Rates auf dem Rathaus in Bern zur ordentlichen Frühjahrssession des Grossen Rates einfinden zu wollen.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind:

- 1. Konstituierung der neuen Behörde.
- 2. Wahlen
 - der Mitglieder des Regierungsrates, sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten dieser Behörde,
 - der Wahlaktenprüfungskommission, der Justizkommission und der Staatswirtschaftskommission,
 - Tagblatt des Grossen Rates. Bulletin du Grand Conseil. 1902.

- der besonderen Kommissionen für die bei dem Grossen Rat hängigen Geschäfte, nach Art. 30 des Grossratsreglementes.
- 3. Volksabstimmung vom 4. Mai 1902; Erwahrung des Resultates.
- 4. Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1901 (Art. 36 des Grossratsreglementes).
- 5. Staatsrechnung für das Jahr 1901. (Art. 36 des Grossratsreglementes).
- 6. Allfällige andere Geschäfte dringender Natur.

Das Verzeichnis der in der vorhergehenden Verwaltungsperiode vom Grossen Rat noch nicht erledigten und daher bei der neuen Behörde noch anhängigen Geschäfte (Art. 2 des Grossratsreglementes) beschränkt sich auf die Gesetzesentwürfe, die bis zur zweiten Beratung durch den Grossen Rat gediehen sind. Es sind dies

- das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,
- 2. das Gesetz betreffend den Tierschutz,
- 3. das Gesetz betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichtes,
- 4. das Gesetz betreffend die Viehversicherung.

Diesem Einberufungsschreiben legen wir bei

- ein Verzeichnis der erheblich erklärten, aber noch unerledigten Motionen (Art. 17 des Grossratsreglementes),
- 2. den Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1901,
- 3. die Staatsrechnung für das Jahr 1901.

Mit Hochschätzung!

Im Namen des Regierungsrates
der Vicepräsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Erste Sitzung.

Montag den 2. Juni 1902,

nachmittags 2 Uhr.

Herr Regierungspräsident Joliat eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Meine Herren! In Nachachtung der Vorschrift in Art. 31 unserer Staatsverfassung hat der Regierungsrat die Erneuerungswahlen für den Grossen Rat auf Sonntag den 4. Mai, allfällige Stichwahlen auf Sonntag den 11. Mai 1902 angeordnet. Sämtliche Wahlen kamen am 1. Wahltage zu stande, darunter 13, nach Mitgabe des Wahl- und Abstimmungsdekretes vom 28. September 1892, durch das relative Mehr. Jedoch hat ein Gewählter im Wahlkreise Thun die Wahl ausgeschlagen, sodass eine Ersatzwahl erfolgen musste, was dann einen zweiten Wahlgang nötig machte, der gestern stattgefunden hat.

Nach Massgabe der letzten Volkszählung ist die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates durch das Dekret vom 30. Januar 1902 von 212 auf 235, das heisst um 23 erhöht worden. Unter den 235 Gewählten befinden sich 52 neue Mitglieder.

Es darf, meine Herren, mit Genugtuung konstatiert werden, dass diese Gesamterneuerung des Grossen Rates sich überall mit Ruhe und Ordnung vollzogen hat. In vielen Wahlkreisen haben sich die Parteien vor der Wahl verständigt, und sogar an Orten, wo bisher heftige Wahlkämpfe geführt zu werden pflegten, konnten diesmal gemeinsame Listen aufgestellt werden. Erfreulich ist es auch, dass keine einzige Wahlbeschwerde eingelangt ist. Somit wird der Grosse Rat schon in der heutigen Sitzung nach Anhörung des Berichtes des Regierungsrates, gemäss Art. 8 des Reglements, sämtliche Wahlen mit Ausnahme der Ersatzwahl in Thun gültig erklären können.

Nun schreibt der Art. 7 des Grossratsreglements vor, dass bei Konstituierung des Grossen Rates nach einer Integralerneuerung desselben das älteste Mitglied, bei Ablehnung oder Verhinderung das im Alter nächstfolgende so lange den Vorsitz führen soll, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat. Das älteste Mitglied Ihrer Behörde, meine Herren, ist Herr Emil Probst in Bern, der im Jahre 1828 geboren ist. Herr Probst hat sich aber für diese Session entschuldigt; nachdem er sich letzthin von einer schweren Erkrankung erholt hatte, ist er, auf ärztliche Verordnung hin, nach dem Kurorte Ems abgereist. Aus dem Jahre 1829 stammen drei Mitglieder, nämlich die Herren v. Muralt in Bern, geboren den 11. Juni, Krebs in Wattenwil, geboren den 6. Oktober und von Grüningen in Saanen, geboren den 13. November. Das dem verhinderten Herrn Probst im Alter nächstfolgende Mitglied ist also Herr v. Muralt. Da er anwesend ist, lade ich ihn ein, den Präsidentenstuhl zu besteigen, um die Funktionen des Alterspräsidenten zu übernehmen.

Herr v. Muralt übernimmt den Vorsitz mit folgenden Worten:

Meine Herren! Ich nehme einen Platz ein, der mir eigentlich nicht gehört, sondern den unser Kollege Herr Emil Probst hätte einnehmen sollen. Herr Probst hat in der letzten Zeit eine schwere Krankheit durchgemacht. Ich kann aber zu Ihrer aller Beruhigung mitteilen, dass er sich von derselben erholt hat, hingegen zur vollständigen Wiederherstellung seiner Gesundheit sich zum Kurgebrauch nach Deutschland begeben musste. Meine Herren, meine Funktionen werden von kurzer Dauer sein und vielleicht schon heute, jedenfalls aber morgen zu Ende gehen. Ich halte es nicht für angezeigt, die Sitzung dadurch zu verlängern, dass ich eine Eröffnungsrede halte oder mich in weitläufigen Erörterungen ergehe, sondern schlage vor, sofort weiter zu fahren, und ich denke, Sie werden mir dafür dankbar sein.

Auf den Vorschlag des Präsidiums werden als provisorische Stimmenzähler bezeichnet die Herren Marti (Lyss), Marschall, Houriet (Courtelary) und

Es folgt nun der Namensaufruf. Derselbe verzeigt 226 anwesende Mitglieder, nämlich die Herren: Abbühl, Jakob, Notar, in Därstetten. Albrecht, Julius, Fürsprecher, in Biel. Aebersold, Friedrich, Gemeindepräsident, in

Heimberg.

Affolter, Ferdinand, Gutsbesitzer, in Oeschberg. Amrein, Joseph, Wirt, in Bözingen. Bähni, Jean, Fabrikant, in Biel. Bauer, Alphons, Speditor, in Bern. Béguelin, Henri-Louis, maire, à Tramelan-dessous.

Berger, Albert, Kaufmann, in Langnau.

Berger, Christ., Zivilstandsbeamter, in Schwarzenegg.

Berger, Hans, Landwirt, in Oberdiessbach. Beiger, Hans, Landwirt, in Oberdiessbach.
Beutler, Jakob, Landwirt, in Heimenschwand.
Bigler, Franz, Käsehändler, in Biglen.
Bigler, Joh., Landwirt, in Wasen.
Blanchard, Auguste, fabricant, à Malleray.
Blaser, Joh., Landwirt, in Oberthal.

Blösch, Fritz, Fabrikant, in Biel. Blum, Gottl., Holzhändler, in Niederscherli.

Boinay, Joseph, avocat, à Porrentruy. Boss, Friedrich, Hotelier, in Grindelwald.

Bourquin, Zuma, chef d'atelier, in Biel.

Brahier, Auguste, maire, à Lajoux.

Brand, Jules, marchand de bois, à Tavannes.

Bratschi, Rob., Kaufmann, in Bern.
Dr. Brüstlein, Fürsprecher, in Bern.
Buchmüller, Albert, Tierarzt, in Lotzwil.
Bühler, Gottl., Notar, in Frutigen.

Bühler, Karl, Baumeister, in Matten.

Bühlmann, Friedrich, Fürsprecher, in Grosshöchstetten.

Burkhalter, Karl, Handelsmann, in Walkringen.

Burkhalter, Joh., Gutsbesitzer, in Hasle bei Burgdorf. Burkhardt, Joh., Holzhändler, in Oberhofen. Bürki, Karl, Lehrer, in Oberbalm. Burri, Friedrich, Landwirt, in Schwarzenburg. Burrus, François, fabricant, à Boncourt. Chappuis, Louis, avocat, à Delémont. Choulat, Léon, maire, à Occurt. Christeler, Christ., Landwirt, in Lenk. Comment, Joseph, fabricant, à Courgenay. Comte, Amédée, fabricant d'horlogerie, à Courtételle. Cortat, Joseph, agriculteur, à Courrendlin. Crettez, Henri, avocat, à Porrentruy. Cueni, Ignaz, Steinhauermeister, in Röschenz. David, Jacques, fabricant, à St-Imier. Demme, Kurt, Fabrikant, in Bern. Dubach, Christian, Handelsmann, in Schwarzenburg. Dürrenmatt, Ulrich, Redaktor, in Herzogenbuchsee. Egenter, Joseph, Administrator, in Bern. Egger, Johann, Fabrikant, in Aarwangen. Egli, Joh., Hotelier, in St. Beatenberg. Erard, Joseph, notaire, à Delémont. Fankhauser, Daniel, Landwirt, in Trub. Fleury, François, vétérinaire, à Delémont. Flückiger, Paul, Gutsbesitzer, in Eützelflüh. Freiburghaus, Jakob, Oberstlieutenant, in Mühleberg Frepp, Ernest, avocat, à Moutier. Frutiger, Johann, Baumeister, in Oberhofen. Gasser, Christian, Landwirt, in Belp. Girardin, Joseph, aubergiste, à Courrendlin. Glatthard, Kaspar, Gemeindepräsident, in Innertkirchen. Glauser, Fritz, Landwirt, in Oberlindach. Gouvernon, Arthur, banquier, à Delémont. Graber, Christian, Wirt, in Gunten. Grandjean, Célestin, ancien maire, à Fahy. Gressly, Adolf, Fabrikant, in Liesberg. Grieb, Eugen, Fürsprecher, in Burgdorf. Grosjean, Constantin, secrétaire municipal, à Orvin. Dr. Gross, Victor, médecin, à Neuveville. Grossmann, Joh., Gemeindepräsident, in Ringgenberg. v. Grünigen, Joh. Gottl., Amtsnotar, in Saanen. Guggisberg, Rud., Gemeinderat, in Bern. Günter, Emil, Kaufmann, in Burgdorf. Gurtner, Joh., Gemeindepräsident, in Uetendorf. Gurtner, Alfred, Hotelier, in Lauterbrunnen. Gyger, Fritz, Landwirt, in Gampelen. Hadorn, Jakob, Amtsnotar, in Latterbach. Hadorn, Christian, Käshändler, in Thierachern. Halbeisen, Alexander, Notar, in Laufen.
Haldinann, Emil, Notar, in Münsingen.
Hamberger, Karl, Pyrotechniker, in Oberried.
Hänni, Fritz, Wirt in Suberg. Hänni, Louis, Handelsmann, in Goldiwil.
Hari, Wilh., Zivilstandsbeamter, in Adelboden.
Hari, Friedr., Obmann, in Reichenbach.
Haslebacher, Fritz, Landwirt, in Sumiswald,
Heller-Bürgi, Fr., Baumeister, in Bern.
Hennemann, Jean-Baptiste, notaire, à Delémont.
Henzelin, Victor, agriculteur, à Cœuve. Herren, Rud., Landwirt, in Mittelhäusern. Hess, Friedr. Rob., Amtsrichter, in Dürrenroth. Hofer, Michael, Gutsbesitzer, in Alchenflüh. Hofmann, Friedr., Wirt, in Bolligen. Hostettler, Christian, Gemeinderat, in Guggisberg.

Houriet, Albert, avocat, à Courtelary. Houriet, Henri, fabricant, à Tramelan-dessus. Hutmacher, Joh., Landwirt, in Gisenstein. Iseli, Ernst, Notar, in Jegenstorf. Iseli, Jakob, Gutsbesitzer in Grafenried. Jacot, Paul, maire, à Sonvilier. Jäggi, Friedr., Müller, in Leuzigen. Jaquet, Edouard, propriétaire, à St-Imier. Jenni, Johann, Landwirt, in der Tiefenau. Jobin, Xavier, Dr. jur., a Berne. Jordi-Kocher, Adolf, Handelsmann, in Biel. Jörg, Ulrich, Fabrikant, in Deisswil. Junker, Bendicht, Landwirt, in Zimlisberg. Käsermann, Franz, Amtsrichter, in Bätterkinden. Kästli, Jak., Baumeister, in Münchenbuchsee. Kindlimann, Konrad, Fabrikant, in Burgdorf. Kisling, J. Arnold, Gerbermeister, in Riggisberg. Kohler, Johann, Gemeindepräsident, in Thunstetten. König, Gustav, Fürsprecher, in Bern. Könizer, Karl, Baumeister, in Worb. Krebs, Christ., Wirt in Wattenwil. Küenzi, Rud., Schlosser, in Madretsch. Küpfer, Gottfried, Droguist, in Herzogenbuchsee. Kuster, Peter, Hotelier, in Bern. Lanz, Fritz, Gemeindepräsident, in Roggwil. Lanz, Joh. Ulr., Wirt, in Trachselwald. Laubscher, Jakob, Fabrikant, in Täuffelen. Lauper, Jakob, Gutsbesitzer, in Seedorf. Ledermann, Jakob, Gemeindepräsident, in Madiswil. Lenz, Gottl., Fürsprecher, in Bern. Leuch, Rudolf, Ingenieur, in Utzenstorf. Liechti, Fritz, Gerber, in Rüegsauschachen. Linder, Gottl., Wirt, in Strättligen. Lohner, Emil, Fürsprecher, in Thun. Luterbacher, Joseph, directeur, à Reuchenette. Marcuard, Georg, Bankier, in Bern. Marolf, Friedr., Landwirt, in Walperswil. Marschall, Chr., Landwirt, in Neuenegg. Marthaler, Nikl., Gemeinderat, in Bümpliz. Marti, Friedr., Müllermeister, in Aarberg. Maurer, Emil, Notar, in Laupen. Meyer, Johann, Tierarzt, in Attiswil.
Michel, Friedr., Fürsprecher, in Interlaken.
Michel, Gottl., Buchdrucker, in Bern.
Dr. Milliet, W. Ed., Direktor des Alkoholamtes, in Bern. Minder, Joh., Wirt, in Huttwil. Moor, Karl, Redaktor, in Bern. Morgenthaler, Joh., Landwirt, in Leimiswil. Morgenthaler, Joh., Gemeindeschreiber, in Ursenbach. Mosimann, Friedrich, Gemeindepräsident, in Rüschegg. Mouche, Joseph, notaire, à Porrentruy. Mühlemann, Joh., Notar, in Meiringen. Müller, Gustav, Gemeinderat, in Bern. Müller, Karl, Redaktor, in Bern. v. Muralt, Amédée, Burgerratspräsident, in Bern. Mürset, Hans, Lehrer, in Bern. Näher, Johann, Typograph, in Biel. Neuenschwander, Chr., Landwirt, in Ranflüh. Neuenschwander, Gottl. Handelsmann, in Oberdiessbach. Nicol, Pierre, monteur, à Porrentruy. Nyffenegger, Johann, Müllermeister, in Oberburg. Péquignot, Ernest, avocat, à Saignelégier.

Probst, Edm., Oberstl., in Bern. Probst, Paul, Handelsmann, in Langnau. Pulver, Rudolf, Verwalter, in Kühlewil. Reber-Hubler, Jakob, Landwirt, in Niederbipp. Reichenbach, Karl, Handelsmann, in Gstad. Reimann, Gottfried, Redaktor, in Biel. Robert, Charles, fabricant d'horlogerie, à Villeret. Rollier, Paul, agriculteur, à Nods. Rossé, François, agriculteur, à Courcelon. Rothacher, Frédéric, architecte, à St-Imier. Rothenbühler, Joh. Ulr., Landwirt, in Rüderswil. Ruchti, Ed., Hotelier, in Interlaken. Rüegsegger, Gottl., Landwirt, in Röthenbach i. E. Ryf, Friedrich, Landwirt, in Gerzensee. Schär, Joh. Jak., Notar, in Langnau.
Scheidegger, J., Fabrikant, in Bern.
Schenk, Johann, Handelsmann, in Signau.
Schenk, Friedrich, Polizeiinspektor, in Steffisburg.
Scherler, Hans, Wirt, in Wimmis.
Scherz, Samuel, Armenkassier, in Bern. Schlatter, Fritz, Uhrenfabrikant, in Madretsch. Schlumpf, Jak., Verwalter, in Bern. Schmidlin, Joseph, Negotiant, in Ligerz. Schneider, Robert, Wirt, in Pieterlen. Schneider, Robert, Wirt, in Pieterlen. Schneider, Joh., Landwirt, in Rubigen. Schönemann, Jak., Landwirt, in Niederbipp. Schwab, Fried., Fürsprecher, in Büren. Seiler, Friedrich, Wirt, in Bönigen (Wengernalp). Siegenthaler, Samuel, Handelsmann, in Boltigen. Spring, Gottl., Inspektor in Biel. Spychiger, Arnold, Direktor, in Langenthal. Stauffer, Alfred, agriculteur, à Corgémont. Stauffer, Affred, agriculteur, a Corgemon Stauffer, Eduard, Stadtpräsident, in Biel. Stebler, Johann, Müller, in Safneren. Steiger, Adolf, Stadtpräsident, in Bern. Stettler, Ernst, Wirt, in Eggiwil. Stuber, Joh., Handelsmann, in Schüpfen. Stucki, Fritz, Fabrikant, in Steffisburg. Stucki, Gottfried, Landwirt, in Ins. Sutter, Friedr., Direktor, in Büren. Thönen, Gottlieb, Handelsmann, in Frutigen. Thöni, Peter, Kassier, in Meiringen. Tièche, Emile, fabricant, à Bienne. Tschannen, Fritz, Gemeindepräsident, in Murzelen. Tüscher, Joh., Gutsbesitzer, in Aarberg. Vogt, Gottl., Gutsbesitzer, zu Krauchthal-Ei. Wächli, Samuel, Mechaniker, in Huttwil. Wälchli, Johann, Landwirt, in Wäckerschwend. Wälchli, Friedr., Landwirt, in Alchenflüh. Walther, Nikl., Landwirt, in Sinneringen. Wälti, Jakob, Handelsmann, in St. Stephan. v. Wattenwyl, Rudolf, Gutsbesitzer, in Oberdiessbach.

Weber, J. R., Gutsbesitzer, in Graswil. Weber, Léon, notaire, à Porrentruy. Wiedmer, Joh., Landwirt, in Heimiswil. Wildbolz, Adolf, Gutsbesitzer, in Bern. Will, Eduard, Handelsmann, in Nidau. Witschi-Glauser, Landwirt, in Hindelbank. Wittwer, Fritz, Landwirt, in Langnau. Wolf, Johann, Gemeindeschreiber, in Melchnau. Wurstemberger, Franz, Weinhändler, in Bern. Wyder, Hermann, Hotelier, in Interlaken. Wyss, Ernst, Fürsprecher, in Bern. Wyssmann, Samuel, Tierarzt, in Neuenegg. Zaugg, Johann, Landwirt, in Eriswil.

Zehnder, Christ., Wirt, in Kaufdorf. Z'graggen, Karl, Fürsprecher, in Bern. Zurflüh, Joh. Ulr., Landwirt, in Wynigen.

gung die Herren: Elsässer, Charles, avocat, au Noirmont. Ingold, Jak., Landwirt, in Jegenstorf. Probst, Emil, Architekt, in Bern. Rufener, Gottfried, Fabrikant in Langenthal. Scheurer, Karl, Fürsprecher, in Bern. Trachsel, Chr., Baumeister, in Bern. Ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Roth, Alfred, Oberst, in Wangen.

Abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldi-

Ryser, Anton, Müller, zu Rinderbach bei Affoltern i. E.

Es gelangt zur Verlesung der

Vortrag des Regierungsrates über die Erneuerungswahlen in den Grossen Rat.

Dieser Vortrag hat folgenden Wortlaut: Herr Präsident! Herren Grossräte!

Durch Verordnung vom 19. März 1902 haben wir die Wahlen zur Gesamterneuerung des Grossen Rates in Nachachtung der Vorschrift in Art. 21 der Staatsverfassung auf Sonntag den 4. Mai, allfällige Stichwahlen auf Sonntag den 11. Mai 1902 angeordnet. Es kamen jedoch sämtliche Wahlen schon am ersten Wahltage zu stande, sodass keine Stichwahl nötig war. Dieses Ergebnis ist die Folge der Bestimmung in § 25, Al. 2, des Wahl- und Abstimmungsdekretes vom 28. September 1892. Ohne diese Bestimmungen hätten in 8 Wahlkreisen Stichwahlen stattfinden müssen, in welchen zusammen 13 Mitglieder des Grossen Rates mit dem relativen Mehr gewählt worden sind.

Hingegen hat einer der Gewählten die Wahl ausgeschlagen. Infolgedessen musste im 11. Wahlkreis, Thun, eine Nachwahl stattfinden, welche auf den 25. Mai, respektive 1. Juni angeordnet worden ist. Die Wahl ist indessen bis dahin insofern noch nicht zu stande gekommen, als die Beschwerdefrist noch nicht

abgelaufen ist.

Die Wahlverhandlungen vollzogen sich überall in Ruhe und Ordnung, sodass nirgends das Einschreiten des Regierungsrates nötig geworden ist. Allerdings soll damit nicht gesagt sein, dass keine Unregelmässigkeiten vorgekommen seien. Es muss vielmehr gerügt werden, dass einzelne Wahlprotokolle erst ziemlich spät bei der Staatskanzlei einlangten, als letztes dasjenige des Wahlkreises Laufen am 10. Mai. Im Wahlkreis Bassecourt war es dem Kreisausschuss unmöglich, das Gesamtergebnis auszumitteln, weil die Abgeordneten von nicht weniger als 6 Abstimmungskreisen einfach nicht erschienen waren und auch die Wahlprotokolle nicht gesandt hatten. Die Ermittlung des Gesamtergebnisses ist dann nachträglich auf dem Regierungsstatthalteramt vorgenommen worden. Solche Vorkommnisse, die sich oft bei Volkswahlen wiederholen, lassen es dem Regierungsrat als wünschbar erscheinen, dass der neue Grosse Rat die Beratung des Wahl- und Abstimmungsdekretes wieder aufnehme und zu Ende führe.

Für das Ergebnis der Wahlen verweisen wir auf die den Akten beigelegten Wahlprotokolle und das den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt ausgeteilte Verzeichnis. Nach demselben fielen von den 235 Wahlen, welche auf Grund des Dekretes vom 30. Januar 1902 betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Grossratswahlkreise zu treffen waren, 183 auf Mitglieder, welche dem Grossen Rate schon in der früheren Verwaltungsperiode angehört haben. Die Zahl der neuen Mitglieder wird sich somit auf 52 belaufen, wovon 23 infolge der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Grossen Rates.

Zum ersten Mal seit Einführung der direkten Wahlen ist keine einzige Wahlbeschwerde eingelangt. Der Regierungsrat konstatiert dieses Vorkommnis mit Freude, im übrigen darauf verzichtend, die Gründe des Ausbleibens von Wahlbeschwerden, bei denen wohl verschiedene Verhältnisse mitgewirkt haben, des nähern darlegen zu wollen.

Jedenfalls hat das Fehlen von Wahlbeschwerden die Wirkung, dass die Verhandlungen des Grossen Rates abgekürzt werden. Die vorläufige Ernennung einer Wahlaktenprüfungskommission, wie sie Art. 8 des Grossratsreglementes vorsieht, ist in diesem Fall nicht notwendig, da derselbe Artikel bestimmt, dass alle Wahlen, gegen welche keine Einsprachen vorliegen, gültig erklärt werden müssen.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen beantragt Ihnen der Regierungsrat, Sie möchten die bis dahin getroffenen 234 Wahlen in den Grossen Rat, das heisst sämtliche mit Ausnahme der Ersatzwahl in Thun, als gültig erklären.

Bern, den 28. Mai 1902.

Im Namen des Regierungsrates, der Präsident Joliat, der Staatsschreiber Kistler.

Präsident. Verlangt jemand das Wort zu diesem Bericht? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. In diesem Falle sind die Conclusionen des Berichts angenommen und alle Wahlen sind als gültig erklärt.

Präsident. Wir hätten nun zur Wahl des Bureaus zu schreiten. Dasselbe besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und 4 Mitgliedern, die als Stimmenzähler zu funktionieren haben.

Lenz. Ich bin der Meinung, man könnte diese Wahlen ganz gut heute vornehmen. Die freisinnige Fraktion hat ihre Vorschläge festgestellt, nur sind die gedruckten Wahlvorschläge noch nicht eingelangt. Auch die sozialistische Partei hat ihre Nominationen getroffen, dagegen weiss ich nicht, wie es sich mit der konservativen Fraktion verhält. Ich schlage vor, die Verhandlungen für 20 Minuten zu unterbrechen, damit unterdessen die Wahlvorschläge ausgeteilt werden können.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1902.

Wyss. Ich möchte Ihnen beantragen, die sämtlichen Wahlen erst morgen vorzunehmen, um 10 Uhr oder eventuell um 9 Uhr, und zwar aus folgenden

Es war bis jetzt nicht Brauch, die Wahlen schon am ersten Tage vorzunehmen. Dazu kommt, dass im Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates jeweilen gesagt ist, welche Verhandlungen am ersten Tage stattfinden sollen. Das ist diesmal nicht geschenen. Wäre gesagt worden, die Wahlen sollen schon am Montag stattfinden, so hätten sich die verschiedenen Fraktionen darauf einrichten können. Dass eine solche Mitteilung im Kreisschreiben nicht enthalten war, ist zu begreifen, weil dasselbe ja nicht vom Präsidenten des Grossen Rates ausging, sondern vom Regierungsrat, und ich nehme an, dieser habe der Schlussnahme des Grossen Rates in keiner Weise vorgreifen wollen. Die konservative Gruppe hatte nun infolgedessen nicht Gelegenheit, sich zu besammeln, sondern hat die Besprechung der Wahlen erst für diesen Abend in Aussicht genommen. Nun ist allerdings die konservative Gruppe eine bescheidene und kleine, aber es wäre doch nicht billig, über dieselbe zur Tagesordnung zu schreiten. Ist unsere Gruppe auch klein an Zahl, so ist sie doch beseelt vom ernsten Streben, ihre besten Männer, die sie zu haben glaubt, in das Bureau und die Kommissionen zu entsenden. Soll die Sache nicht zur Schablone werden, so müssen Sie dieser Gruppe Gelegenheit geben, die Wahlen in ihrem Schosse mit Musse besprechen zu können, was in 20 Minuten nicht möglich ist. Ich beantrage Ihnen also, die Wahlen auf morgen, 10 oder 9 Uhr, zu verschieben.

Z'graggen. Ich möchte den Antrag des Herrn Wyss unterstützen. Die sozialdemokratische Fraktion war in der Lage, heute vor Eröffnung der Sitzung den beiden andern Fraktionen des Grossen Rates, der freisinnigen und der konservativen, mittelst Brief mitzuteilen, welche Sitze sie im Bureau und in den Kommissionen beanspruche. Das betreffende Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Die sozialdemokratische Fraktion des Grossen Rates

die freisinnige und konservative Fraktion des Grossen Rates.

Herr Präsident!

Herren Grossräte!

In ihrer Sitzung vom 1. Juni 1902 in Biel hat die sozialdemokratische Fraktion des Grossen Rates beschlossen, bei Gelegenheit der Konstituierung des Grossen Rates für sich folgende Sitze in Bureau und Kommissionen in Anspruch zu nehmen:

I. Bureau: 1. Vizepräsidentschaft, zu besetzen durch Grossrat G. Reimann.

II. Kommissionen:

- a. Wahlaktenprüfungskommission 1 Sitz: Grossrat Moor.
- b. Staatswirtschaftskommission 1 Sitz: Grossrat G. Müller.
- c. Justizkommission 1 Sitz: Grossrat K. Z'graggen.

Nach Art. 11, Al. 3, des Grossratsreglements ist Grossrat Reimann als Stimmenzähler nicht wiederwählbar, da er einer der beiden am längsten im Amte stehenden Stimmenzähler ist. Diese Eigenschaft ist es

aber gerade, welche sein Avancement zu einer Vizepräsidentschaft rechtfertigt. Abgesehen von Anciennität und der ihm zur Verfügung stehenden Erfahrung in Abwicklung der Bureaugeschäfte schreibt übrigens Art. 11, Schlussalinea des zitierten Reglements Berücksichtigung der Minderheiten bei Besetzung des Bureaus vor. Die Begründung der übrigen Postulate (je einen Sitz in den drei erwähnten Kommissionen) erachtet die sozialdemokratische Fraktion als überflüssig.

Diese Begehren werden Ihnen hiemit auftragsgemäss zur Kenntnis gebracht, in der bestimmten Erwartung, dass dieselben berücksichtigt werden.

Bern, den 2. Juni 1902.

Mit Hochachtung! Im Auftrag der sozialdemokratischen Grossratsfraktion:

> Der Präsident: Z'graggen. Der Sekretär: Albrecht.

Nun haben die Fraktionen von diesem Schreiben erst heute Kenntnis erhalten und es wäre vielleicht gut, wenn sich die Herren mit diesen Vorschlägen noch näher befassen könnten. Was die Berechtigung unseres Anspruchs auf eine Vizepräsidentschaft betrifft, so wird demselben kaum etwas Stichhaltiges entgegengehalten werden können. Der bisherige Vertreter unserer Fraktion im Bureau, Herr Reimann, ist als Stimmenzähler nicht wieder wählbar. Wir würden ihn aber nur ungern im Bureau missen, mit Rücksicht auf die Geschäftserfahrung, welche er in demselben gesammelt hat, sodass seine Kandidatur als Vizepräsident gegeben erscheint. — Ich möchte den Grossen Rat um Berücksichtigung unserer Vorschläge bitten und ersuche Sie deshalb, die Sitzung um eine Stunde zu unterbrechen oder die Wahlen erst morgen vorzunehmen.

Präsident. Herr Wyss hat nicht näher präzisiert, ob die Sitzung morgen um 9 oder 10 Uhr beginnen soll.

Wyss. Um 10 Uhr mit Rücksicht auf die vom Land kommenden Mitglieder.

Lenz. Ich möchte doch beantragen, um 9 Uhr zu beginnen; es ist das der ordentliche Sitzungsbeginn.

Wyss. Ich ziehe meinen Antrag zurück; als Städter habe ich nichts dagegen.

Dr. Michel. Ich erlaube mir, den Antrag Wyss aufrecht zu erhalten mit Rücksicht auf die Vertretung vom Land.

Abstimmung.

Für den Fall der Verschiebung der Wahlen auf morgen: für Beginn um 9 Uhr. . . . Mehrheit.

Lenz. Ich ziehe meinen Antrag, die Sitzung für 20 Minuten zu unterbrechen, zurück.

Z'graggen. Ich ziehe meinen Antrag ebenfalls zurück.

Präsident. In diesem Falle frage ich Sie an, ob Sie die Wahlen morgen um 9 Uhr oder heute vornehmen wollen.

Abstimmung.

Für Verschiebung auf morgen . . . Mehrheit.

Präsident. Die Konstituierung des Grossen Rates wird somit morgen stattfinden. Für heute ist die Sitzung aufgehoben.

Schluss der Sitzung um 3 Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 3. Juni 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident v. Muralt.

Der vor der Beeidigung vorgenommene zweite Namensaufruf verzeigt 225 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ingold, Meyer, Probst (Emil, Bern), Rufener, Stauffer (Biel), Trachsel; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Dr. Milliet, Roth, Scheurer.

Zum Zwecke der Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlen wird das Bureau auf Antrag des Vorsitzenden verstärkt durch die Herren Grossräte Chappuis und Maurer.

Tagesordnung:

Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 187 ausgeteilten und ebenso vielen wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer, gültige Stimmen 181, somit bei einem absoluten Mehr von 91 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Paul Jacot, Maire in Sonvilier mit

145 Stimmen.

Weitere Stimmen erhielten die Herren: v. Wurstemberger 9, Reimann 14, Lohner 10, Steiger, Wyss und Dürrenmatt je 1.

M. le **Président.** Je prie M. Jacot de venir occuper le fauteuil de la présidence.

M. Jacot (prenant place au fauteuil de la présidence). Messieurs et chers collègues, je vous remercie de l'honneur que vous me témoignez en m'appelant à présider cette haute assemblée. J'en reporte tout l'honneur à la partie du canton que je représente et tout particulièrement au district de Courtelary. Par ce témoignage de haute estime, vous avez reconnu que l'union des deux parties du canton n'était pas seulement inscrite dans notre constitution, mais qu'elle l'était aussi dans nos cœurs. Vous avez tenu à sceller cette union que nous avons obtenue après tant de difficultés. J'espère que le Jura se rappellera de la marque de confiance que le Grand Conseil bernois vient de lui témoigner en appelant à sa présidence l'un de ses ressortissants. Vous me permettrez, messieurs, de solliciter votre indulgence pour l'accomplissement de mes fonctions qui seront rendues plus difficiles par le fait que je présiderai en français. Je ne me sentirais pas assez capable de présider en langue allemande cette auguste assemblée, mais permettez-moi de vous rappeler que l'un de nos ressortissants jurassiens, M. Moschard en 1894, alors qu'il occupait le siège présidentiel, constatait que la langue française, si peu employée par les personnes chargées de diriger nos débats, était cependant, à l'égal de l'allemand, une de nos langues nationales et officielles.

En parcourant la liste des tractanda, nous voyons qu'ils ne sont pas très nombreux, au point de vue des lois encore à élaborer. Mais en revanche la liste est riche en importance. Je rappellerai seulement la loi sur l'impôt actuellement en chantier. Après que le peuple a si chaudement manifesté sa confiance en ses autorités, après que dans une éclatante démonstration il a adopté la loi sur les chemins de fer, loi qui couronne notre politique en ces matières, le peuple, dis-je, pour être logique et rester conséquent, devra donner à l'Etat les pouvoirs nécessaires pour l'exécution de cette loi. Nous devrons donc chercher à élaborer une loi d'impôt avec le concours de tous, une loi fiscale qui répartisse les charges d'une ma-

nière juste, équitable, en procurant à l'Etat des revenus plus considérables.

Que nos efforts, messieurs, tendent vers ce but; avec la collaboration de tous les partis, établissons une loi, qui puisse être appliquée dans un esprit de

justice et d'équité.

En ouvrant cette législature, — la première du vingtième siècle, de ce siècle qui, espérons-le, résoudra nos questions sociales et économiques dans un esprit de bonté et de fraternité — vous me permettrez messieurs, d'exprimer le vœu de voir notre autorité législative travailler toujours davantage pour l'amélioration matérielle et morale du peuple. Les temps sont actuellement difficiles. Les conditions d'existence sont pour beaucoup de travailleurs assez précaires; une crise intense sévit sur notre industrie et sur notre commerce. Il semble qu'une certaine méfiance règne entre gouvernants et gouvernés. Cherchons donc, messieurs, avec le concours de tous, dans le concorde et l'union, à rétablir les liens qui doivent resserrer ensemble toutes les couches sociales, patrons et ouvriers, employants et employés, magistrats et simples citoyens.

Nous pourrons alors envisager l'avenir avec foi et confiance. C'est dans ces sentiments que je prends possession de ce siège présidentiel. Tous mes efforts tendront à présider vos délibérations avec impartialité et à ce que les divers objets à l'ordre du jour soient

résolus le plus rapidement possible. J'ai dit.

Wahl der Vicepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 210 ausgeteilten und ebenso vielen wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer, gültige Stimmen 209, somit bei einem absoluten Mehr von 105 Stimmen, werden im ersten Wahlgange gewählt:

1. Herr Grossrat F. v. Wurstemberger in Bern mit 166 Stimmen;

2. Herr Grossrat Lohner in Thun mit 158 Stimmen

Ferner erhielten Stimmen die Herren: Reimann 43, Schär, Freiburghaus, v. Wattenwyl und Grieb je 1.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates.

Müller (Bern). Meine Herren! Sie haben unsern Anspruch auf eine Vizepräsidentenstelle nicht berücksichtigt. Wir haben zwar geglaubt und glauben jetzt noch, dass wir, als drittstärkste Partei im Volke, auf eine Vizepräsidentenstelle Anspruch haben und dass dieser Anspruch mindestens so sehr anerkannt werden muss, wie derjenige der konservativen Partei. So natürlich und selbstverständlich dies zu sein scheint, konnte es die freisinnige Partei doch nicht über sich bringen, unsern Vorschlag zu acceptieren. Wir haben deshalb in Bezug auf die Wahl der Stimmenzähler eine Erklärung abzugeben. Da wir die freisinnige Partei kennen, haben wir an unserer Fraktionsversammlung letzten Sonntag uns gefragt, wen wir eventuell

als Stimmenzähler portieren wollen und haben uns dabei auf Herrn Näher geeinigt. Dieser Vorschlag deckt sich zufällig mit demjenigen der freisinnigen Partei. Allein indem wir dies hier feststellen, legen wir zugleich Verwahrung dagegen ein, dass uns, ohne Kenntnis des Vorschlages der sozialdemokratischen Partei, der Kandidat von der freisinnigen Partei vorgeschrieben werden wollte. Wir verwahren uns dagegen, dass man die Bezeichnung des Kandidaten nicht uns überliess, weil wir eine derartige Gnadenvertretung grundsätzlich ablehnen (Bravo!) — Ich war verpflichtet, im Namen meiner Fraktion diese Erklärung abzugeben. Im übrigen empfehle ich Ihnen Herrn Näher zur Wahl.

Bei 211 ausgeteilten und ebenso vielen wieder eingelangten Stimmzetteln, alle gültig, somit bei einem absolutem Mehr von 106 Stimmen, werden im ersten Wahlgange gewählt:

```
1. Herr Grossrat A. Houriet mit 189 Stimmen.
```

2. » » Marschall » 191 »
3. » » Marti » 169 »
4. » Näher » 169 »

Die Herren Grossräte Wildbolz, Z'graggen, Nicol, Maurer, Marthaler, Seiler, Mouche und Schlumpf erhalten je 1 Stimme.

Es wird nunmehr zur

Beeidigung

des also konstituierten Grossen Rates geschritten. Derselben geht ein neuer Namensaufruf voraus, aus dem sich ergiebt, dass sämtliche Mitglieder anwesend sind, mit Ausnahme der Herren Ingold, Meyer, Dr. Milliet, Probst (Emil, Bern), Roth, Rufener, Scheurer, Stauffer (Biel), Trachsel. Nach Beeidigung des Grossen Rates, beziehungsweise Abnahme des Amtsgelübdes durch den Präsidenten wird dieser letztere von Herrn Vizepräsident v. Wurstemberger ebenfalls beeidigt.

Zur Beschleunigung der weiter vorzunehmenden Wahlen wird das Bureau ferner verstärkt durch die Herren Grossräte Abbühl und Crettez.

Wahl des Regierungsrates.

Bei 213 ausgeteilten und ebenso vielen wieder eingelangten Stimmzetteln, alle gültig, somit bei 213 gültigen und einem absolutem Mehr von 107 Stimmen, werden im ersten Wahlgange auf eine neue Amtsdauer gewählt:

Herr Scheurer mit 206 Stimmen.

Herr v. Wattenwyl mit 199 Stimmen.

» Minder
 » Kläy
 » Gobat
 » 199
 » 196
 » 153

Es sind somit die bisherigen Mitglieder des Regierungsrates wiedergewählt. Dieselben leisten sofort den verfassungsmässigen Eid.

Wahl der Wahlaktenprüfungskommission.

Bei 215 ausgeteilten und ebenso vielen wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 ungültig, somit bei 212 gültigen und einem absolutem Mehr von 107 Stimmen, werden im ersten Wahlgange gewählt die Herren: Grossrat Bühler (Frutigen) mit 189 Stimmen.

Dürrenmatt
 Frepp
 Grieb
 153
 179
 190

Ferner erhielten Stimmen die Herren Grossräte: Moor 51, Reimann 76, Scherz 28.

M. le **Président.** Nous allons procéder à une deuxième votation pour l'élection du cinquième membre. Restent en présence MM. Moor et Reimann.

Reimann. Es sind Ihnen diesen Morgen und zum Teil schon gestern die Vorschläge der sozialdemokratischen Fraktion ausgeteilt worden, sowohl bezüglich der im Bureau, als der in den verschiedenen Kommissionen zu besetzenden Stellen. Sie haben nun wider den bestimmt ausgesprochenen Willen unserer Fraktion mir Ihre Stimmen zugewendet. Ich kann Ihnen dafür nicht danken, sondern muss gegen diese Art und Weise, wie man unsere Fraktion in der neuen Legislaturperiode behandeln zu wollen scheint, entschieden Verwahrung einlegen. Ich lehne unter allen Umständen eine Kandidatur in die Wahlaktenprüfungskommission ab und verwahre mich feierlichst gegen alle diese Zumutungen, die man nun seitens der Mehrheit des Grossen Rates unserer Fraktion gegenüber machen zu wollen scheint.

Will. Ich kann natürlich die Mitglieder des Grossen Rates in keiner Weise beeinflussen, ihre Stimme so oder anders abzugeben. Allein aus einem prinzipiellen Grunde sehe ich mich veranlasst, das Wort zu ergreifen. Herr Reimann erklärt, eine allfällige Wahl in diese Kommission nicht annehmen zu wollen. Der Grosse Rat kann mit dieser Erklärung machen, was er für gut findet, und ich will gerade beifügen, dass es Regel ist, dem Wunsche eines Mitgliedes jeweilen entgegenzukommen. Aus prinzipiellen Gründen muss jedoch konstatiert werden, dass nach Art. 32 des Grossratsreglementes die Mitglieder des Grossen Rates verpflichtet sind, auf sie gefallene Wahlen in Kommissionen anzunehmen.

Im zweiten Wahlgange erhalten bei 159 ausgeteilten und ebenso vielen wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 8 ungültig, somit bei 151 gültigen und einem absoluten Mehr von 76 Stimmen:

Herr Grossrat Reimann 112 Stimmen.

» » Moor 41 »

Als 5. Mitglied der Wahlaktenprüfungskommission ist somit gewählt Herr Grossrat G. Reimann.

Z'graggen. Ich kann diesen Wahlgang nicht vorbeigehen lassen, ohne der Mehrheit, welche die Wahl vollzogen hat, doch auch zu sagen, was sie in Wirklichkeit getan. Es ist bereits von Herrn Oberst Will darauf aufmerksam gemacht worden, dass man gewöhnlich dem Wunsche eines Mitgliedes des Grossen Rates nachgiebt, wenn es vorher erklärt, es möchte eine Wahl in eine Kommission nicht annehmen. Es ist dies eine Anstandspflicht, die man gegenüber dem Einzelnen sonst gewöhnlich erfüllt, die man aber einem Mitgliede der sozialdemokratischen Fraktion gegenüber nicht erfüllen zu müssen glaubt. Dieser Mangel an Anstand ist aber nicht das Schwerste, was damit begangen worden ist, sondern es ist auch ein Affront und eine Beleidigung gegenüber der Partei, welcher die Herren Reimann und Moor angehören (Bravo!), der Partei, die hier ihre Vorschläge aufgestellt hat und auf Grund des gleichen Volksrechtes hier vertreten ist, wie Sie, und wenn Sie diese beleidigen, so verletzen und beleidigen Sie indirekt diejenigen Kreise der Bürgerschaft, von welcher wir gewählt sind, und dies ist die Arbeiterschaft des Kantons Bern. Es ist ein Affront gegenüber der Arbeiterschaft des Kantons Bern, die uns in diesen Rat entsendet (Unruhe)! Es ist vielleicht thöricht, dass ich mich darüber ereifere, denn ich habe kein Recht, politischen Takt von einer Mehrheit des Grossen Rates zu verlangen, die bis dahin sich nur darüber ausgewiesen hat, dass die politische Flegelhaftigkeit ihr im Blute steckt.

(Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten. Pfeifen und stürmische Protestkundgebungen bei den Frei-

sinnigen. Rufe: Pfui! Use!)

M. le **Président.** Messieurs, silence! Je rappelle à l'ordre M. Z'graggen.

Moor. Flegelhaft, dieses «Use»-Rufen! Schweigen Sie! Wir sind mit dem gleichen Rechte da, wie Sie!

M. le **Président.** M. Moor, je vous rappelle à l'ordre. Vous n'avez pas le droit d'interpeller ainsi vos collégues.

Bühlmann. Es ist eine unerhörte Sprache, welche wir soeben gehört haben, und ich glaube, es ist nicht am Platze, diese unerhörte Sprache einfach hinzunehmen. (Lebhafter Beifall bei den Freisinnigen.) Ich möchte den Herrn Präsidenten daran erinnern, dass das Reglement Bestimmungen enthält, welche den Ausschluss von Mitgliedern gestatten, sobald sie derartige Ausdrücke gebrauchen, welche die grosse Mehrheit des Grossen Rates beleidigen. Ich protestiere nochmals namens der Mehrheit des Grossen Rates gegen eine solche unerhörte Sprache, und mache im übrigen darauf aufmerksam, dass es jedem Mitgliede des Grossen Rates vollständig freisteht, zu wählen, wen es will und eine Kommission zu wählen, die nicht nur für die Herren Sozialdemokraten, sondern für alle Mitglieder des Grossen Rates da ist. (Stürmischer Beifall bei den Freisinnigen.)

M. le **Président.** Je ferai remarquer à M. Bühlmann que j'ai rappelé à l'ordre MM. Z'graggen et da Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1902.

Moor pour les paroles inconvenantes qu'ils ont prononcées.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate mit Beförderung eine neue Vorlage betreffend Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu unterbreiten.

Die Vorlage hätte im allgemeinen die Bestimmungen des grossrätlichen Entwurfes vom 14. März 1900, den das Volk nur mit geringem Mehr verworfen hat, wieder aufzunehmen, jedoch mit der wesentlichen Abänderung, dass der nach § 6 des verworfenen Gesetzes den Gemeinden zufallende Anteil am Steuerertrag von 10 auf 25 % erhöht würde.

Brüstlein.

G. Müller. Z'graggen. Reimann. Albrecht. Schlumpf. Nicol. Schneeberger. Egenter. Amrein. Küenzi. C. Moor. Scherz. Spring.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht auf dem Wege der Gesetzgebung zur Förderung der Industrie und Landwirtschaft die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobilienpfandes zu ermöglichen sei.

> Dr. Michel. Wälti. Bühler (Matten). Lohner. Siegenthaler. Christeler. Steiger. J. Brand. Jordi. Könitzer. Wyder. Baehni. Fleury. G. Müller. Robert. Rothacher. Linder. G. Stucki. Heller-Bürgi. Fr. Gygax. Grieb. Wyss. Kindlimann. Bühlmann. E. Günter. Freiburghaus. Dürrenmatt. J. R. Weber. Seiler. A. Gurtner. Bühler (Frutigen). Hadorn (Latterbach). Abbühl. Hari. Halbeisen. Comte. Rollier. Weber (Pruntrut). Gressly. Blanchard. Béguelin. Grosjean. A. Stauffer. Luterbacher. Rossi. Will. Girardin. Frutiger. Reichenbach. Laubscher.

Diese beiden Motionen werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Ferner ist eingelangt folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat darüber zu interpellieren, welche Massnahmen er zu treffen gedenkt, um den Folgen der Krise in der Uhrenindustrie zu begegnen.

Reimann.

G. Müller. Z'graggen. Nicol. Schneeberger. Scherz. Näher. Albrecht. Spring. Moor. Schlumpf. Amrein. Küenzi. Egenter. Brüstlein.

Geht an den Regierungsrat.

des Staates am Bau- und Betrieb von Eisenbahnen ist mit 43,867 gegen 18,263, also mit einem Mehr von 25,604 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 4157; 2. das Abänderungsgesetz betreffend die Erbschaftsund Schenkungssteuer ist mit 31,302 gegen 30,104, also mit einem Mehr von 1198 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 4572.

Die Zahl der am 4. Mai 1902 in kantonalen Ange-

beurkundet: 1. Das Gesetz betreffend die Beteiligung

Die Zahl der am 4. Mai 1902 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 126,607.

Vortrag über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. Mai 1902.

Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Mai 1902

Nach der diesem Vortrage beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Stimmbe- rechtigte	Eisenbahngesetz.			Gesetz betreffend die Erbschafts- u. Schenkungssteuer.			
\		An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig	An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig	
Aarberg	3,656	1,090	735	149	982	866	126	
Aarwangen	5,689	1,549	999	158	1,421	1,156	135	
Bern	20,055	6,054	1,205	364	4,381	2,761	469	
Biel	3,927	2,156	430	128	1,966	557	143	
Büren	2,193	882	262	63	704	420	85	
Burgdorf	6,470	1,711	1,464	228	1,369	1,799	212	
Courtelary	5,532	2,069	814	160	1,586	1,232	181	
Delsberg	3,654	1,603	425	111	692	1,315	109	
Erlach	1,444	662	87	33	534	188	46	
Fraubrunnen	2,952	892	649	123	584	930	142	
Freibergen	2,354	758	243	42	132	876	40	
Frutigen	2,557	1,277	163	68	798	506	173	
Interlaken	6,549	3,213	899	276	1,800	2,009	486	
Konolfingen	6,300	1,797	1,716	403	1,695	2,050	354	
Laufen	1,645	856	285	73	323	795	84	
Laupen	2,038	817	347	88	601	574	72	
Münster	4,113	1,718	605	169	1,113	1,165	152	
Neuenstadt	855	219	128	11	175	171	12	
Nidau	3,494	1,162	531	173	1,009	650	198	
Oberhasle	1,717	682	250	84	409	482	116	
Pruntrut	5,672	2,965	64 0	137	944	2,559	200	
Saanen	1,209	364	197	20	265	284	22	
Schwarzenburg	2,220	509	254	29	239	529	28	
Seftigen	4,007	1,260	487	160	871	865	168	
Signau	5,482	884	844	197	728	1,072	114	
Obersimmenthal	1,731	562	314	96	394	490	88	
Niedersimmenthal .	2,473	891	334	39	541	640	47	
Thun	7,358	2,849	796	200	2,180	1,409	233	
Trachselwald	5,524	1,288	862	162	836	1,334	144	
Wangen	3,737	1,024	1,260	209	765	1,553	179	
Militär	_	104	38	4	67	65	14	
Zusammen	126,607	43,867	18,263	4,157	30,104	31,302	4,572	

M. le **Président.** Je dois vous communiquer qu'ensuite du renouvellement intégral du Grand Conseil, plusieurs membres des commissions nommées dans la dernière période ne font plus partie du Grand Conseil. Je demande au Grand Conseil l'autorisation de charger le bureau de compléter lesdites commissions, de façon que MM. les présidents de celles-ci puissent les convoquer pour qu'ils présentent leurs rapports dans la prochaine session.

Zustimmung.

Vorschussweise Ausrichtung von Beiträgen an Gemeinden für Löschzwecke.

Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie wissen, verabfolgt die Brandversicherungsanstalt Beiträge an die Erstellung von Hydrantenanlagen und andern Löscheinrichtungen. Diese Beiträge werden jeweilen vom Regierungsrat festgestellt, nachdem die Arbeiten plangemäss ausgeführt sind und eine Expertise über dieselben stattgefunden hat. Es ist nun eine erfreuliche Erscheinung in unserm Kanton, dass sich die Gemeinden seit einer Reihe von Jahren ausserordentlich viel Mühe geben, um ihre Löscheinrichtungen zu vervollständigen und der Feuersgefahr möglichst wirksam zu begegnen. In viel höherem Masse, als man gewöhnlich glaubt, hat die Erstellung von Hydrantenanlagen — gewöhnlich mit einer Wasserversorgung verbunden — sich in unsern Kanton verbreitet.

Was nun die Beiträge an solche Anlagen betrifft, so bestimmt das Gesetz, dass die Brandversicherungsanstalt jährlich 10 Rappen vom Tausend beziehen soll zur Unterstützung aller das Löschwesen und die Feuersicherheit überhaupt betreffenden Zwecke. Aus diesem Beitrag von 10 Rappen werden, wie ein Dekret vom 24. November 1896 des Genauern normiert, unter anderm bestritten: Die Beiträge an die Ausgaben der Gemeinden für die Anschaffung neuer Saugspritzen und der Zubehörden, ferner an die Ausgaben der Gemeinden für die zu Löschzwecken gut gelegenen und kunstgerecht erstellten Wassersammler, ferner an die Ausgaben der Gemeinden für Hydrantenanlagen mit Hochdruck, an die Ausgaben wasserarmer Gemeinden für die Beschaffung und Zuleitung von Wasser zu Löschzwecken, sofern die Verhältnisse die Erstellung von Hydranten mit Hochdruck nicht gestatten, ferner Beiträge an die Ausbildung und Schulung der Feuerwehrcadres, Beiträge an Instruktionskurse der Feuerwehr, Zuschüsse an die Gemeinden zur Versicherung ihrer Feuerwehr, Beitrag an die Unterstützungskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins, sowie an die Ausgaben von Gebäudeeigentümern für die Umwandlung von Weich- in Hartdachung u. s. w. Sie sehen, dass für diese 10 Rappen vom Tausend eine sehr grosse Zahl von Verwendungsarten vorgesehen sind.

Die 10 Rappen machen gegenwärtig etwas über 100,000 Fr. aus, und hierzu kommen noch die Beiträge, zu welchen die privaten Versicherungsgesellschaften verpflichtet sind, mit 2 vom Tausend, sodass im ganzen zirka 120,000 bis 130,000 Fr. zur Verfügung stehen, wovon auf Grund des Dekretes vom November 1896

ungefähr $^{1}/_{3}$ von vornherein für die Erstellung von Hydrantenanlagen bestimmt ist. Haben sich auf den andern Zweckbestimmungen Ueberschüsse ergeben, so wurder dieselben jeweilen ebenfalls diesem Zwecke zugewendet, sodass wir in der Regel hiefür jährlich 40,000 bis 50,000 Fr. ausgeben konnten. Allein diese Summe hat bei weitem nicht genügt, um allen Ansprüchen zu entsprechen und die vom Regierungsrat an vollendete Anlagen bewilligten Beiträge rechtzeitig auszurichten. So ist die Brandversicherungsanstalt schon seit mehreren Jahren in den Fall gekommen, jeweilen die Gemeinden, welchen vom Regierungsrat Beiträge bewilligt worden waren, auf ein folgendes, ja sogar auf ein zweitfolgendes Jahr vertrösten zu müssen. Zur Stunde ist nicht nur der ganze Kredit für das Jahr 1902 bereits verbraucht, da man früher zugesicherte Beiträge ausgereicht hat, sondern es haben bereits Gemeinden auf das Jahr 1903 vertröstet werden müssen. Die Behörden der Brandversicherungsanstalt haben diesen Uebelstand immer sehr empfunden, und nachdem man sich überzeugt hat, dass es sich nicht um eine vorübergehende Erscheinung handelt, dass also nicht etwa bloss im einen Jahr diese Ausgaben hoch ansteigen, um sich im folgenden wieder zu vermindern, wurde die Direktion der Brand-Versicherungs-Anstalt von der Direktion des Innern schon letzten Herbst beauftragt, zu prüfen, was vorzukehren wäre, um die bewilligten Beiträge rascher ausrichten zu können. Diese Arbeit wurde an die Hand genommen und war bereits vorgerückt, als die Staatswirtschaftskommission bei Behandlung des letzten Verwaltungsberichtes dem gleichen Wunsche Ausdruck gab, also dasjenige unterstützte, was man bereits begonnen hatte.

Es hat sich nun gefragt: Auf welchem Wege kann man dem Uebelstande abhelfen? Ein sehr naheliegender Gedanke war, ob nicht die Brandversicherungsanstalt aus ihrem Reservefonds diese Beiträge vorschussweise ausrichten könnte, um sie dann später wieder aus der laufenden Rechnung zu ersetzen. Es ist ja allerdings anzunehmen, dass nach einer Anzahl von Jahren einiger Stillstand eintreten wird. Wenn die wichtigern Ortschaften und Gemeinden, die überhaupt im Falle sind, Hydrantenanlagen zu erstellen, dies getan haben werden, so kann man annehmen, dass sich an derartigen Bewilligungen nicht mehr so grosse Summen anhäufen werden. Diesem Ausweg steht jedoch ein Hindernis entgegen, und dies ist das Brandversicherungsgesetz vom 31. Oktober 1881, das in Art. 24 bestimmt: «Aus den Ueberschüssen der Jahreseinnahmen der Zentralbrandkasse und aus deren Zinsen wird ein Reservefonds gebildet, welcher auf die Summe von wenigstens 2 Millionen gebracht werden und unterdessen nur in dem in § 26 vorgesehenen Falle angegriffen werden soll.» Der § 26 sieht nämlich den Fall vor, dass eine der bestehenden Brandkassen, sei es die Zentralbrandkasse oder eine Bezirks- oder Gemeindebrandkasse, ihr Defizit nicht zu tilgen vermag, auch wenn sie $2\,^0/_{00}$ Beitrag bezieht; in diesem Falle soll der Reservefonds Vorschüsse machen, die später von der betreffenden Brandkasse zurückerstattet werden. Dies ist aber ausdrücklich als der einzige Fall bezeichnet, in welchem der Reserve-fonds angegriffen werden darf, und so hat die Direktion der Brandversicherungsanstalt bei Untersuchung dieser Frage davon Umgang nehmen müssen, diesen Weg zu beantragen. Derselbe hätte eine Gesetzesrevision nötig gemacht. Eine solche wäre ja zu machen ge-

wesen, aber es ist das doch immer ein umständliches Verfahren. Wir sagten uns deshalb, wenn man auf einem andern Wege zum Ziel zu gelangen vermöge, so sei es besser, wenn man diese Bestimmung, die eine sehr vorsichtige und gute zur Sicherung des Reservefonds ist, nicht abändern brauche. Die Behörden der Brandversicherungsanstalt sind deshalb auf den Ausweg verfallen, wonach die Brandversicherungsanstalt ein Konto-Korrent eröffnen und aus diesem die Beiträge ausrichten würde, sofort nachdem dieselben bewilligt sind. Die Brandversicherungsanstalt besitzt ihrerseits ein Kontokorrent mit der Staatskasse. Während eines Teiles des Jahres ist die Staatskasse im Vorschuss, z. B. dann, wenn die Brandversicherungsbeiträge noch nicht bezogen sind. Kommt dann wo die Brandversicherungsbeiträge bedie Zeit, zogen sind, — im Juli und August — so kommt die Anstalt in Vorschuss gegenüber dem Staat, indem dann eine Summe von zirka einer Million in der Staatskasse liegt zur Bestreitung der künftigen Bedürfnisse der Brandversicherungsanstalt. Ein Konto-Korrent besteht also bereits. würden nun einfach von der Brandversicherungsanstalt aus die Beiträge an Hydrantenanlagen ausrichten, dem Staate von der Anstalt aus die bezüglichen Vorschüsse verzinsen und ein spezielles Konto-Korrent betreffend die Beiträge an Hydrantenanlagen eröffnen. Kommen dann die Jahre, wo der jährliche Kredit nicht mehr ganz aufgebraucht wird, so könnte dann der Ueberschuss zur Amortisation verwendet werden. Es würde also auf diese Weise ein Schuldverhältnis zwischen dem Konto Hydrantenanlagen und unserm Betriebsbudget entstehen. Dies würde nun eine Abweichung von einer Bestimmung des grossrätlichen Dekretes vom 24. November 1896 bedeuten. Der Art. 3 desselben sagt nämlich: «Es dürfen per Kalenderjahr nicht mehr Beiträge ausgerichtet werden, als der entsprechende Kredit gestattet.» An diese Bestimmung mussten wir uns bisher halten. Bewilligen konnte der Regierungsrat solche Beiträge schon, allein die Anstalt durfte nicht mehr ausrichten als der Jahreskredit erlaubte. Durch das vorgeschlagene neue Verfahren wird nun dieser Art. 3 des Dekrets modifiziert und deshalb muss die Genehmigung des Grossen Rates, der jenes Dekret erlassen hat, eingeholt werden. Der Regierungsrat hat die Anträge des Verwaltungsrates der Brandversicherungsanstalt genehmigt; sein Beschluss vom 17. Mai dieses Jahres lautet: «Gemäss dem Vorschlage der Direktion des Innern wird dem Grossen Rat die Annahme des folgenden Antrages empfohlen: 1. Alle von den staatlichen Oberbehörden bewilligten Beiträge an das Lösch- und Feuerwehrwesen, deren Auszahlung nichts mehr im Wege steht, sind sofort auszurichten, auch wenn der hiefür bewilligte Jahreskredit bereits erschöpft ist. Die hiezu notwendigen Vorschüsse werden dem Konto-Korrent bei der Staatskasse entnommen. 2. Die über den Kredit hinaus bezahlten Summen werden als Guthaben der Anstalt gegenüber dem Konto Lösch- und Feuerwehrwesen in die Vermögensbilanz eingestellt und später aus den Ueberschüssen auf dem Kredit für das Löschwesen amortisiert. 3. Für den daraus entstehenden Zinsausfall wird die Zentralbrandkasse belastet. 4. Dieser Beschluss ist rückwirkend auf alle bereits bewilligten fälligen Beiträge, die wegen Erschöpfung des Kredites nicht haben ausbezahlt werden können.»

Der Regierungsrat glaubt Ihnen diesen Antrag empfehlen zu dürfen. Es handelt sich um einen Versuch, in einer nicht allzulangen Reihe von Jahren das gegenwärtig bestehende Missverhältnis auszugleichen. Sollte wider Erwarten die Erstellung von Löscheinrichtungen, Hydrantenanlagen und dergleichen noch auf lange Zeit hinaus immer in höherem Masse stattfinden, als es dem jährlichen Kredit entspricht, so könnte dann die Frage neuerdings geprüft werden, ob nicht in anderer Weise, sei es durch Erhebung des jährlichen Beitrages, sei es durch eine andere Zweckbestimmung des Reservefonds, geholfen werden sollte. Vorderhand glauben wir, es sei richtiger und vorsichtiger, auf diesem Wege vorzugehen, indem das gewünschte Ziel, wie wir hoffen, auch damit erreicht wird. Ich empfehle Ihnen unsern Antrag.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Reconvilier.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Reconvilier stellt an den Grossen Rat das Gesuch, er möchte ihr das Expropriationsrecht erteilen für die zu Beleuchtungs- und Industriezwecken erstellte Starkstromleitung durch das Gebiet der Gemeinden Péry und Bözingen. Die Gemeinde Reconvilier will, wie Sie dem Begehren entnommen haben, die elektrische Beleuchtung einführen, die elektrische Kraft aber auch zu industriellen Zwecken verwenden und trat zu diesem Zwecke mit dem Werk in Hagneck in Verbindung. Man hat im Sinne des Expropriationsgesetzes den betreffenden Eigentümern, die von dieser Starkstromleitung betroffen werden, Gelegenheit gegeben, sich über das Begehren auszusprechen, und es ist eine einzige Einsprache eingelangt und zwar von der Gemeinde Bözingen. Die Starkstromleitung führt nämlich quer durch einen Wald, der der Gemeinde Bözingen gehört, und die Gemeinde wehrt sich nun dagegen, dass diese Starkstromleitung durch den Wald geführt werde. Sie macht in erster Linie geltend, es handle sich hier nicht um eine Sache des öffentlichen Wohles und es könne infolgedessen der Grosse Rat das Expropriationsrecht nicht erteilen. Diese Frage ist durch den bernischen Grossen Rat, sowie durch das Bundesgericht gelöst; diese Behörden haben schon mehrmals entschieden, dass die Einführung elektrischer Kraft zur Beleuchtung, zu industriellen und gewerblichen Zwecken eine Sache des öffentlichen Wohles sei. Man hat deshalb über diese Frage weitere Worte hier nicht zu verlieren. Die Gemeinde Bözingen macht auch geltend, es könne das Expropriationsrecht nicht erteilt werden, weil es sich im Grund der Dinge nur um eine Entschädigungsfrage handle, die nur durch die ordentlichen Gerichte beurteilt werden könne. Das ist nun eine ganz rechtsirrtümliche Auffassung, denn nach bernischer Gesetzgebung muss die Entschädigungsfrage just auf dem Wege des Expropriationsverfahrens gelöst werden. Es muss vor allem aus der Grosse Rat ein Expropria-

tionsdekret erlassen, worauf, wenn keine gütliche Einigung stattfindet, vom Gericht eine Schätzungskommission zu bestellen ist, wonach dann der Gerichtspräsident in erster und der Appellations- und Kassationshof in zweiter Instanz die Entschädigung festzustellen hat. Die Gemeinde Bözingen macht der Gemeinde Reconvilier auch den Vorwurf, warum sie die elektrische Kraft nicht vom Werk in La Goule beziehe. Dieses Werk befindet sich am Doubs im Amtsbezirk Freibergen. Würde die Kraft von dort bezogen, so würde selbstverständlich die Gemeinde Bözingen von der Leitung nicht berührt. Dafür aber würden andere Gemeinden von der Leitung in Anspruch genommen. Nun hat die Gemeinde Reconvilier ihre guten Gründe, warum sie die elektrische Kraft nicht in La Goule, sondern in Hagneck bezieht, indem das letztere Werk ihr viel günstigere Bedingungen gestellt hat. Es ist daher auch dieser Einwand unseres Erachtens nicht stichhaltig. Bözingen macht auch geltend, durch diese Starkstromleitung werde die wirtschaftliche Entwicklung des Waldes gehindert. Nun ist es selbstverständlich, dass diese Starkstromleitung ein Hemmnis bilden wird, aber gerade dafür soll die Gemeinde Bözingen entschädigt werden. Bözingen wendet auch ein, die Leitung bilde eine ständige Gefahr für das Forstpersonal und andere Leute, welche durch den Wald gehen. Man hat in dieser Beziehung die Frage durch die Organe der Baudirektion prüfen lassen und letztere ist zu dem Schlusse gekommen, dass dieser Einwand nicht stichhaltig ist, eine solche Gefahr bestehe in Wirklichkeit nicht. Die Regierung beantragt daher dem Grossen Rate, da sowohl die formellen als die materiellen Voraussetzungen vorhanden sind, es sei der Gemeinde Reconvilier das Expropriationsrecht zu erteilen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Bewilligt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Köniz.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Einwohnergemeinderat von Köniz stellt an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte der Gemeinde Köniz das Expropriationsrecht erteilt werden zum Zwecke der Korrektion, beziehungsweise Neuerstellung einer Strasse, die von Köniz über Schliern nach Oberscherli führt. Dass diese Strasse einem öffentlichen Bedürfnis entspricht, hat der Grosse Rat schon dadurch anerkannt, dass er für deren Erstellung, beziehungsweise Korrektion eine Subvention von 60 % der gesamten Bausumme beschlossen hat. Man hat auch in formeller Beziehung dem Expropriationsgesetz nachgelebt in der Weise, dass man die Eigentümer, deren Land in Anspruch genommen wird, sich darüber hat vernehmen lassen. Einsprachen sind von drei verschiedenen Bürgern eingelangt, die solche Anforderungen stellen, dass der Gemeinderat von Köniz geglaubt hat, er könne darauf nicht eintreten. Die erhobenen Einwände sind nach meiner Auffassung nicht grundsätzlicher Art, sodass weder in formeller, noch in materieller Beziehung Gründe vorhanden sind, dem

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Gesuche nicht Rechnung zu tragen. Die Regierung stellt Ihnen deshalb den Antrag, Sie möchten dem Gesuche entsprechen. Die Einwände der drei Expropriaten können dann im bezüglichen Schatzungsverfahren berücksichtigt werden, sofern nicht vorher doch noch eine gütliche Verständigung mit der Gemeinde Köniz stattfindet. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Bewilligt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Die Regierung wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag zu stellen, ob gestützt auf den Bericht des General-Prokurators pro 1901 die Schaffung eines Untersuchungsrichteramtes Biel nicht angezeigt sei.

Albrecht. Reimann. Amrein. Z'graggen. Brüstlein. Müller (Bern). Blösch. Jordi. Bähni. Bourquin.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Wahl der Justizkommission.

Präsident. Laut Mitteilung der Staatskanzlei sind nicht wieder wählbar: Die Herren Hennemann, Mouche und Schlatter.

Bei 200 ausgeteilten und ebensovielen wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon einer leer, gültige Stimmen 199, somit bei einem absoluten Mehr von 100 Stimmen werden im ersten Wahlgange gewählt die Herren:

Grossrat Wyss mit 183 Stimmen,

Schär > 168 >
Schwab > 167 >
Seiler > 146 >
Boinay > 116 >
Robert > 112 >

Ferner erhalten Stimmen die Herren Grossräte: Dr. Michel 73, Scherz 41, Z'graggen 36, Mouche 29, Fleury 20, Albrecht 17.

Präsident. Es bleiben für die 7. Stelle in Stichwahl die Herren Dr. Michel und Scherz.

Dr. Michel. Ich möchte die Herren ersuchen, Ihre Stimmen Herrn Scherz zu geben. Ich habe schon gestern in der Fraktionsversammlung der freisinnigen Partei ersucht, von meiner Person absehen zu wollen, und es ist umsomehr am Platze, Herrn Scherz die Stimme zu geben, als es angezeigt ist, der sozialdemokratischen Fraktion eine Vertretung zu gewähren.

Scherz. Ich möchte Sie ebenfalls ersuchen, von meiner Person Umgang zu nehmen und zwar aus einem

sehr triftigen Grunde. Der eine Grund ist Ihnen bereits von Herrn Reimann auseinandergesetzt worden, und Sie begreifen, in welche schlimme Lage man unter Umständen versetzt wird. Ferner möchte ich den Herren Grossräten sagen, dass es sich nicht gut macht, — Sie mögen mir dieses Wort gestatten, — nachdem man anfangs Mai bei Anlass der Abstimmung über die Eisenbahnvorlage solche Friedensschalmeien hat ertönen lassen, nun die in sehr verstärkter Zahl vertretene sozialdemokratische Partei in der Weise vor den Kopf zu stossen, dass man ihre Vorschläge ohne weiteres unter den Tisch wischt. Sie werden begreifen, dass Sie einem Vertreter dieser Partei, den Sie, als einem von der mildern Sorte Sozialdemokraten, mit Ihrem Vertrauen beehren, keinen grossen Dienst leisten. Endlich möchte ich darauf aufmerksam machen, dass ich einen guten Grund habe, die Wahl abzulehnen, indem ich bereits Mitglied zweier Kommissionen bin und daher eine weitere Wahl nicht anzunehmen brauche.

M. Brüstlein. Je voudrais vous demander qui est actuellement en élection, M. Scherz ayant décliné une élection en vertu de l'art. 33 du règlement.

M. le **Président.** Il est exact que l'on ne peut obliger M. Scherz à accepter sa nomination, puisqu'il fait partie déjà de deux commissions, de sorte qu'il y a ballotage entre MM. Michel (33 voix) et Z'graggen (36 voix).

Dürrenmatt. Es ist schon vorhin seitens des Herrn Präsidenten von frühern Kommissionen die Rede gewesen. Ich muss nun bekennen, dass ich in dieser Beziehung eine andere Auffassung habe. Nach meinen bisherigen Begriffen von der Konstituierung des Grossen Rates bestehen gegenwärtig noch keine Kommissionen als diejenigen, die heute gewählt worden sind. Ich glaube nicht, dass die Kommissionen von der alten Periode noch fortdauern; wenn schon die bisherigen Mitglieder zum Teil wieder erschienen sind, so sind sie doch als Mitglieder der Kommission nicht wiedergewählt (Widerspruch). In dieser Beziehung ist daher, glaube ich, der Standpunkt des Herrn Scherz nicht zutreffend. Aber auf der andern Seite möchte ich denn doch auch, als Mitglied einer zweiten Minderheit, dem Grossen Rat zu Gemüt führen, was es für einen Eindruck macht, wenn man die Vorschläge auf der ganzen Linie ablehnt. Wir haben Diskussionen über die Einführung der Proportionalität gehabt und man hat hier so viele schöne Reden über die Ausübung des freiwilligen Proporzes gehalten, dass es mir scheint, die Mehrheit, die hier befiehlt, dürfte nun auch den Beweis leisten, dass sie diesen freiwilligen Proporz ausüben will. Ich will der Auffassung des Herrn Präsidenten nicht entgegentreten, der erklärt, es seien die Herren Michel und Z'graggen in der Wahl. Ich nehme an, es verhalte sich so, wie der Herr Präsident das Reglement auslegt. Aber in diesem Falle sollten wir, wenn wir noch einigermassen auf gegenseitige Achtung Anspruch machen wollen, doch auch den Beweis ablegen, dass man die Nomination einer Minderheit respektiert.

Reimann. Es ist unrichtig, was Herr Dürrenmatt sagt, dass die Kommissionen nicht gewählt seien. Der Herr Präsident hat für sich und das Bureau um die Autorisation ersucht, die verschiedenen Kommissionen zu ergänzen. Damit hat der Grosse Rat implicite erklärt, dass diejenigen Mitglieder, die wiederum in diesen Saal eingezogen sind, soweit sie Mitglieder von Kommissionen sind, als solche wiedergewählt seien. Herr Dürrenmatt hat dies offenbar überhört. Die Tatsache steht fest, dass die Mitglieder der Kommissionen gewählt sind und dass daher Herr Scherz berechtigt ist, die Wahl abzulehnen. Im übrigen verzichten wir natürlich auf diese Gnade, die Herr Dürrenmatt für uns von Ihnen erflehen will. Wir wünschen nur, dass man uns diejenige Gerechtigkeit wiederfahren lasse, die wir gestützt auf Reglement und Verfassung und unsere Stärke nicht nur im Grossen Rat, sondern auch im Volke zu verlangen berechtigt sind.

Dr. Michel. Wenn Herr Scherz ablehnt und man glaubt, seine Ablehnung müsse berücksichtigt werden, so möchte ich Herrn Z'graggen zur Wahl vorschlagen. Ich glaube, wir müssen absolut auf die Bestimmung Rücksicht nehmen, die sowohl in der Verfassung als im Reglement steht, dass die Minderheiten berücksichtigt werden sollen. Ich möchte Ihnen also vorschlagen, Herrn Z'graggen zu wählen.

Bühlmann. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass die von Herrn Dürrenmatt geäusserte Ansicht mir die richtige zu sein scheint. Wir stehen vor einer vollständigen Gesamterneuerung des Grossen Rates, und es müssen deshalb die bestehenden Kommissionen ausdrücklich neu bestätigt werden. Es ist dies die ganz natürliche Folge der Gesamterneuerung. Ich habe nun die Kompetenz, die wir dem Bureau erteilt haben, nicht so aufgefasst, dass darin eine Bestätigung der bestehenden Kommissionen zu erblicken sei. Jedenfalls sollte man sich darüber schlüssig machen, bevor man den zweiten Wahlgang vor sich gehen lässt.

M. le **Président.** En présence d'avis divergents, je soumettrai le cas au Grand Conseil. La présidence maintient sa manière de voir, c'est qu'on ne peut pas astreindre M. Scherz à faire partie d'une troisième commission. MM. Bühlmann et Dürrenmatt ayant émis une opinion contraire, le Grand Conseil décidera.

M. Boinay. La manière de voir de M. Reimann me paraît être la vraie. Nous avons tous accepté la proposition de M. le président de laisser au bureau le soin de complèter les commissions. Toutes les autres commissions sont renommées ipso facto et par conséquent M. Scherz faisant partie de deux commissions, on ne peut pas le forcer de faire partie d'une 3° commission.

Abstimmung.

Für die Ansicht, dass Herr Scherz nicht zur Annahme einer Wahl verpflichtet sei (gegenüber der von Herrn Bühlmann geäusserten Ansicht). Minderheit.

M. le **Président.** Le Grand Conseil ayant accepté la proposition de M. Bühlmann, il a déclaré par là même que M. Scherz pouvait être en élection. Restent donc en élection MM. Michel et Scherz.

Moor. Ich muss in meinem Namen, wie in demjenigen meiner politischen Gesinnungsgenossen dage-

gen Protest erheben, dass eine ganz klare und deutliche Bestimmung des Reglementes durch die Willkür des Grossen Rates umgestossen werden könne. Das Reglement besteht auch dann, wenn es im einzelnen Falle der Mehrheit des Grossen Rates nicht genehm ist. Der Mehrheit des Grossen Rates ist es nun, um die Wahl des Herrn Z'graggen zu Fall zu bringen, angenehm, Herrn Scherz, entgegen dem deutlichen und klaren Wortlaut des Reglementes, zu zwingen, seine Wahl anzunehmen. Ich möchte diejenigen unter Ihnen, welche noch objektiv denken können, auffordern, dieses Vorgehen selbst zu charakterisieren, und um nicht mit dem Gross-Inquisitor des bernischen Anstandes, Herrn Oberstdivisionär Bühlmann, in Konflikt zu kommen, möchte ich mir verkneifen, dieses unerhörte Vorgehen des Grossen Rates mit dem richtigen, allerdings unparlamentarischen Worte zu bezeichnen.

Brüstlein. An das Votum des Herrn Moor möchte ich noch die weitere Frage knüpfen: Was machen Sie, wenn Herr Grossrat Scherz, wie er dies jedenfalls tun wird, auf dieser Ablehnung beharrt? Dann kommt der Grosse Rat in den Fall, entweder eine Stelle in einer Kommission unbesetzt bleiben zu lassen, wozu er das Recht nicht hat, oder zu behaupten, Herr Scherz sei Mitglied einer Kommission, von welcher nicht Mitglied zu sein er das reglementarische Recht hat!

M. Cuénat. Je suis très heureux pour ma part que cette discussion ait surgi, et voici pourquoi. Nous sommes à l'ouverture d'une nouvelle législature. Celle qui vient de se clore a mis fin à toutes les délibérations, en ce qui concerne la constitution des commissions. Nous nommons le bureau tout entier, quatre scrutateurs, la commission d'économie publique, celle de justice, d'autres encore. Et j'en suis à me demander pourquoi les commissions spéciales resteraient constituées, à l'occasion de projets de loi non mis en délibération. Je sais que c'est l'usage, cela se fait ainsi au Parlement suisse. Nous aurons à examiner la question de savoir si, lorsqu'une législature est terminée, toutes les commissions ne doivent pas être soumises à réélection. Cela ne veut pas dire que je demande des modifications dans le sein des commissions sortant de charge. Et c'est pourquoi je n'ai rien dit quand le président du Grand Conseil a proposé la complétation des commissions par suite de la disparition de plusieurs membres du Grand Conseil.

Dans ces circonstances, et pour respecter la décision du Grand Conseil, nous devrons revenir de la décision prise d'autoriser le bureau à compléter les commissions dans la prochaine session, nous prononcer sur la question de savoir si nous voulons maintenir les commissions telles qu'elles sont proposés ou les compléter. Il n'y a rien là d'incorrect et rien qui puisse blesser la majorité ou la minorité de cette assemblée.

Je propose donc de revenir sur la question de nomination par le bureau et de décider si les commissions en fonctions à la fin d'une législature sont à renommer ou simplement à compléter.

M. le **Président.** Mon idée a été de proposer au Grand Conseil de donner pleins pouvoirs au bureau, d'abord pour confirmer les commissions, et ensuite pour compléter celles dans lesquelles s'étaient produits

des vacances. Voilà mon idée, mais il est possible qu'il y ait lieu de procéder autrement.

Rufe: Schluss!

Brüstlein. Herr Cuenat hat die juristische Frage ganz richtig dargestellt. Er hat gesagt: Durch den Ablauf der Amtsdauer des alten Grossen Rates sind die alten Kommissionen in nichts zerfallen; diese Kommissionen wurden aber vorhin durch einen förmlichen Beschluss des Grossen Rates wieder hergestellt und wenn man einsieht, dass dies eine Unvorsichtigkeit war, indem man vorher den geplanten kleinen Coup hätte spielen sollen, so bleibt nichts anderes übrig, als den gefassten Beschluss wieder umzustossen. Diese Auffassung des Herrn Cuenat ist vollständig richtig, nur möchte ich fragen, ob es der Würde dieses Rates angemessen wäre, nachdem man eine ganze Anzahl von Kommissionen bestellt und dieser und jener Kollege als Mitglied dieser oder jener Kommission wiedergewählt worden ist, alles wieder, wie in der Kinderschule, zu annullieren und zu sagen: Wir haben uns geirrt, wir wollen morgen das nochmals machen, was wir heute gemacht haben, nur um inzwischen einer kleinen Ranküne Raum zu geben. Man hat vorhin gesagt, der Anstand solle im Grossen Rate gewahrt werden und ich bin vollständig damit einverstanden, obschon es hie und da einem passieren kann, dass infolge ausserordentlicher Ereignisse auch ausserordentliche Worte fallen. Aber neben dem Anstand liegt mir auch die Würde des Grossen Rates am Herzen. Die Annahme des Antrages Cuenat, der den einzigen Ausweg aus dieser Sackgasse bilden würde, wäre aber eine Unwürdigkeit und deshalb bleiben Sie bei dem, was Sie beschlossen haben und schlucken Sie sogar den Herrn Z'graggen; er wird Ihnen nicht im Halse stecken bleiben!

Präsident. Es ist Schluss verlangt worden. Zum Wort haben sich noch gemeldet die Herren Lenz, Bühlmann und Grieb.

Abstimmung.

Für Schluss Mehrheit.

Lenz. Ich habe den Beschluss betreffend die Kommissionen nicht so aufgefasst, wie die Herren Brüstlein und Cuenat; er ist auch in der Tat nicht so ergangen. Was hat der Präsident proponiert? Er hat gesagt, man solle das Bureau ermächtigen, die Wahlen zu treffen, und so viel ich weiss, hat er die Bureaumitglieder eingeladen, nach der Sitzung zusammenzutreten, um die Wahlen vorzunehmen. Mit der Zustimmung zum Antrage des Präsidenten sind die Kommissionen noch nicht bestellt, sondern das Bureau wird erst nach Schluss der Sitzung zusammentreten und entscheiden, ob die bisherigen Mitglieder in den Kommissionen verbleiben sollen oder nicht. Es ist deshalb durchaus unnötig, auf den gefassten Beschluss zurückzukommen; derselbe steht in keiner Weise in Widerspruch mit dem, was der Grosse Rat soeben beschlossen hat. Herr Scherz gehört zur Stunde noch keiner Kommission an und kann somit als Mitglied der Justizkommission gewählt werden. Ich bin auch dafür, dass hier der Anstand und die Würde gewahrt werde, aber ich vermag nicht einzusehen, in welcher Weise der Grosse Rat al**s solcher bis** jetzt die Würde verletzt haben sollte. Es mag das von anderer Seite geschehen sein, aber jedenfalls ist die Mehrheit des Grossen Rates hieran unbeteiligt.

Bühlmann. Ich will die Diskussion nicht verlängern und nur dem Herrn Zeitungsschreiber Moor entgegnen, dass ich durchaus die Auffassung teile, die Herr Lenz soeben auseinandergesetzt hat. Die sämtlichen Mitglieder des Grossen Rates sind neu gewählt und treten ihr Amt für eine neue Legislaturperiode an. Wir haben nun heute in erster Linie die ständigen Kommissionen zu wählen; diese gehen allen andern vor, und wenn Sie schon durch stillschweigende Zustimmung das Bureau ermächtigt haben, die bestehenden Kommissionen zu ergänzen, so hat dies auf die Bestellung der ständigen Kommissionen durchaus keinen Einfluss. Die Spezialkommissionen für einzelne Geschäfte sind erst dann als bestehend anzuerkennen, wenn sie vom Bureau wirklich gewählt sind und deren Wahl dem Grossen Rate zur Kenntnis gebracht worden ist. Ich glaube, die Sache sei bisher immer so aufgefasst worden, dass die ständigen Kommissionen allen andern vorangehen. Deshalb wählt man sie auch in der ersten Sitzung des Grossen Rates für die ganze Periode. Es mag sein, dass einzelne Mitglieder die stillschweigende Zustimmung zur Anregung des Herrn Präsidenten anders aufgefasst haben. Ich habe diese Auffassung jedoch nicht gehegt und nehme mir heraus, eine andere Auffassung zu teilen, trotz der Belehrungen des Herrn Zeitungsschreibers Moor.

Grieb. Anschliessend an das von Herrn Bühlmann Gesagte, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wir nach Art. 25 des Grossratsreglements in erster Linie die Wahl der ständigen Kommissionen vorzunehmen haben. Es heisst in diesem Artikel: «Der Grosse Rat ernennt aus seiner Mitte nach den Bestimmungen des Art. 8 nach seiner Konstituierung und nach der Wahl des Regierungsrates folgende ständige Kommissionen . . . ». Nach der Konstituierung und der Wahl des Regierungsrates sind also in erster Linie die ständigen Kommissionen zu wählen. Diese gehen daher allem andern vor. Ich war auch der Meinung, der gefasste Beschluss gehe dahin, das Bureau sei ermächtigt, die Kommissionen für die verschiedenen Geschäfte neu zu bestellen. Wenn nun der Beschluss anders lautet, so müssen wir allerdings darauf zurückkommen, wie Herr Cuenat es beantragt hat. Der Herr Staatsschreiber hat mich belehrt, der Beschluss laute anders, nämlich so, wie es vorhin von Herrn Reimann auseinandergesetzt worden ist, und so bleibt uns nichts anders übrig, als auf den gefassten Beschluss zurückzukommen, um den Vorschriften des Grossratsreglementes nachzukommen.

M. le **Président.** L'état de la question est celui-ci: Vous avez donné pleins pouvoirs au bureau pour confirmer les commissions actuelles, et les complèter s'il y avait lieu. C'est ainsi que j'ai compris la chose quand j'ai demandé les pleins pouvoirs. Le bureau, que j'ai convoqué pour cet après-midi, avait pour mandat de se prononcer sur la confirmation des membres des commissions et de procéder à leur complétation, ensuite des vides qui se seraient produits. M. Cuénat a demandé de revenir sur cette manière de voir.

M. Cuénat. Vous avez conservé le souvenir de ce qui a été dit par M. le président et M. le chancelier d'Etat. Dès l'instant que le Grand Conseil se déclare d'accord pour charger le bureau d'organiser, de nommer les nouvelles commissions, je n'ai plus de raisons pour maintenir ma proposition et de revenir sur la décision prise. Il n'y a qu'à relire le protocole. S'il dit que le bureau est chargé de nommer les commissions, il doit dire aussi qu'il est chargé de les complèter, s'il y a lieu.

M. le **Président.** M. Cuénat retire sa proposition?

M. Cuénat. Oui, pour le cas où le protocole mentionnerait que le bureau est chargé de nommer les commissions.

M. le $\mathbf{Président.}$ Est-ce que M. Grieb retire la sienne ?

Grieb. Nein!

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf den Beschluss betreffend Bestätigung und Ergänzung der bisherigen Spezial-Kommissionen Minderheit.

Grieb. Vorhin wurde nichts gesagt von Bestätigung. Darin liegt eben der Unterschied, ob es sich um Bestätigung oder Ergänzung handle.

Reimann. Die Konfusion wird immer grösser. Man sollte das Stenogramm herunterlesen lassen, damit wir wissen, welches die Ansicht des Herrn Präsidenten war, die der Grosse Rat stillschweigend zu der seinigen gemacht hat. Ich bitte darum den Herrn Präsidenten, den Stenographen zu ersuchen, das Stenogramm abzulesen.

M. le **Président.** Vous avez décidé de maintenir le ballotage entre MM. Michel et Scherz. Pour éviter toute confusion, de nouveaux bulletins vont être distribués pour la nomination du 7° membre de la commission de justice.

Bei 185 ausgeteilten und ebensovielen wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 9 ungültig, somit bei 176 gültigen Stimmen und einem absoluten Mehr von 89 Stimmen wird als 7. Mitglied der Justizkommission gewählt:

Herr Grossrat Scherz mit 126 Stimmen. Herr Grossrat Dr. Michel erhält 50 Stimmen.

Wahl der Staatswirtschaftskommission.

Bei 201 ausgeteilten und ebensovielen wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer, gültige Stimmen 199, somit bei einem absolutem Mehr von 100 Stimmen werden im ersten Wahlgange gewählt die Herren:

Grossrat	Burrus	mit	177	Stimmen
>>	Halbeisen	>	175	>
>>	Kindlimann	>>	176	»
>	v. Wattenwyl	>	175	>>
>>	Will	>	165	>>
>	Freiburghaus		164	*
>>	Hadorn (Latterba	ach)	166	>>
>	Könizer`		163	*

Ferner erhalten Stimmen die Herren Grossräte: Müller (Bern) 95, Dr. Michel 47, Steiger 30, Weber (Grasswil) 10.

Präsident. Es hat somit für die 9. Stelle eine Stichwahl zwischen den Herren Müller und Dr. Michel stattzufinden.

Scherz. Sie werden mir sicher ohne weiteres Absolution erteilen, wenn ich erkläre, dass ich, gestützt auf die Sachlage, immerhin das Recht zu haben glaube, die vorhin auf mich gefallene Wahl abzulehnen. Mehr will ich darüber in diesem Augenblick nicht sagen.

Dr. Michel. Ich möchte Sie auch bei dieser Stichwahl ersuchen, Ihre Stimmen einem Vertreter der Minderheit geben zu wollen.

Bratschi. Ich möchte die Herren darauf aufmerksam machen, dass wenn Sie Herrn Gustav Müller Ihre Stimme nicht geben, die Stadt Bern in der Staatswirtschaftskommission gar nicht vertreten ist. Nun zählt die Stadt Bern einen Fünftel der gesamten Einwohnerschaft des Kantons Bern und zahlt einen Drittel sämtlicher Steuern; es wäre daher eine Ungerechtigkeit, wenn sie in der Staatswirtschaftskommission keine Vertretung hätte (Beifall).

M. le **Président.** Vu la déclaration donnée par M. Scherz, je vous propose, vu l'heure avancée, de renvoyer éventuellement la nomination de son remplaçant à la prochaine session.

Bühlmann. Ich glaube nicht, dass dies das richtige Vorgehen ist. Zunächst hat das Bureau die Wahl der Kommissionen zu treffen und erst hernach ist zu konstatieren, ob Herr Scherz berechtigt ist, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen. Ich glaube daher nicht, dass wir Beschluss fassen können, bevor die Frage betreffend die Spezialkommissionen geregelt ist. Herr Scherz ist nun einmal gewählt und es wird sich später zeigen, ob er berechtigt ist, seine Wahl abzulehnen oder nicht.

M. le **Président**. Sauf avis contraire j'admets que le Grand Conseil est d'accord.

Bei 187 ausgeteilten und ebensovielen wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 6 ungültig, gültige Stimmen 181, somit bei einem absoluten Mehr von 91 Stimmen, wird als 9. Mitglied der Staatswirtschaftskommission gewählt:

Herr Grossrat Müller (Bern) mit 143 Stimmen. Herr Grossrat Dr. Michel erhält 38 Stimmen.

M. le **Président.** Nous sommes arrivés à la fin de l'ordre du jour. Je déclare la session close, en vous souhaitant un bon retour dans vos foyers.

Schluss der Sitzung und der Session um 2 Uhr.

Der Redakteur: Rud. Schwarz.